

## **Begründung**

Die Begründung zu den Festlegungen des Kapitels B III 5 „zu B III Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ wird umbenannt in „zu B III Siedlungswesen“.

Die Begründung für das Kapitel B III 5 Siedlungstätigkeit in den Lärmschutzzonen einschließlich aller Unterkapitel entfällt ersatzlos.

Gemäß Art. 15 Satz 3 BayLplG enthält diese Begründung folgende Umwelterklärung:

### Umwelterklärung

#### 1. Einbeziehung von Umweltbelangen

Als Teil des Fortschreibungsentwurfs „Siedlungswesen mit Lärmschutzzonen“ wurde gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ein Umweltbericht erstellt. In diesem wurde dargelegt, dass durch die ersatzlose Streichung der Festlegungen zu den Nutzungsbeschränkungen der Lärmschutzzonen im Regionalplan der Planungsregion Ingolstadt sich zunächst keine unmittelbar veränderten, grundsätzlichen Auswirkungen auf Umweltmerkmale des Planungsbereiches ergäben.

Im LEP seien keine Festlegungen zur Ausweisung von Lärmschutzzonen im Regionalplan mehr enthalten. Gem. § 2 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-W) gelte für die Flugplätze München, Nürnberg, Salzburg, Oberpfaffenhofen, Ingolstadt-Manching und Lechfeld das Ziel B V 6.4.1 aus der Anlage der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 8. August 2006 (GVBl. S. 471, BayRS 230-1-5-W), geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2009 (GVBl. S. 650), bis zur Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den jeweiligen Flugplatz nach § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) fort. Für den Flugplatz Neuburg/Zell sei seit 1. Juni 2013 die entsprechende Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Neuburg (FluLärmV ND, GVBl. S. 324, BayRS 96-1-3-W) in Kraft. Für den Flugplatz Ingolstadt/Manching sei die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ingolstadt/Manching seit 1. April 2014 in Kraft (FluLärmV IN, GVBl. S. 72, BayRS 96-1-4-I). Mit dem Inkrafttreten der beiden Verordnungen seien die Festlegungen im Regionalplan Ingolstadt nicht mehr erforderlich und stünden bei der Umsetzung sogar teilweise in Konflikt mit den nach aktueller Rechtslage ermittelten Lärmschutzbereichen. Daher sei auch zur Schaffung einer eindeutigen Rechtslage der Entfall der entsprechenden Festlegungen im Regionalplan erforderlich.

Etwaige Nutzungsbeschränkungen ergäben sich nunmehr aus den Regelungen des FluLärmG, würden von der zuständigen Fachbehörde vertreten und seien im entsprechenden Genehmigungs- bzw. Bauleitplanverfahren zu beachten.

#### 2. Anhörung der Träger öffentlicher Belange; Einbeziehung der Öffentlichkeit

Der Fortschreibungsentwurf mit Umweltbericht wurde den Trägern öffentlicher Belange, einschließlich den Umweltbehörden sowie der Öffentlichkeit im Zuge eines Beteiligungsverfahrens bzw. durch Einstellung in das Internet mit Schreiben vom 20. Oktober 2014 zugänglich gemacht. Bis zum 30. Dezember 2014 konnte dazu Stellung genommen werden. Das Beteiligungsverfahren brachte keine über den Umweltbericht hinausgehenden Erkenntnisse.